

VERORDNUNG (EG) Nr. 1386/2003 DER KOMMISSION
vom 1. August 2003
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.

- (4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2003

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

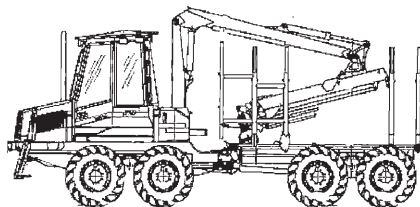
ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Digitaler Schablonenvervielfältiger mit einem Scanner zur Digitalisierung und elektronischen Bearbeitung der zu reproduzierenden Texte und Bilder. Das Gerät verwendet eine Schablone (Master) aus kunststoffüberzogener Folie aus Pflanzenfasern, auf die durch einen Thermokopf die Daten übertragen („eingeschnitten“) werden. Die geschnittenen Schablone wird zu einer Drucktrommel weitergeleitet und dort befestigt. Die zu bedruckenden Papierbogen werden durch eine Andruckrolle gegen die Trommel gedrückt. Das Gerät verfügt über ein Drucksystem mit verschiedenen Geschwindigkeiten (60, 80, 100 und 120 Kopien pro Minute). Es ist mit einer Steuervorrichtung mit einer Flüssigkristallanzeige, einem automatischen Sortierer, Papierbehältern und einem Aufnahmebehälter mit Seitenführungen ausgestattet. Das Gerät arbeitet unabhängig („stand alone“), kann aber auch an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen werden.	8472 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur; sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8472 und 8472 10 00. Das Gerät ist ein Schablonenvervielfältiger, der unabhängig („stand-alone-mode“) arbeiten kann. Daher ist die Einreihung in die Positionen 8443, 8471 und 9009 ausgeschlossen. Siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 8472, Punkt 1.
2. Muskeltrainingssortiment in einem Kunststofftragekoffer, aus einem batteriebetriebenen Elektronikgerät mit Kabeln, 8 Elektroden und zwei verstellbaren elastischen Bändern bestehend. Die Elektroden werden mithilfe der Bänder auf dem menschlichen Körper in Position gehalten und sind durch Kabel mit dem Elektronikgerät verbunden. Elektrische Impulse werden durch die Elektroden geleitet um wiederholte Kontraktionen der Muskeln hervorzurufen. Die Impulsstärke kann erhöht oder verringert werden.	8543 89 95	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur; sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8543, 8543 89 und 8543 89 95. Das Sortiment ist von Position 9018 ausgenommen, da es nicht für die Verwendung als medizinisches Instrument, Apparat oder Gerät dient. Das Sortiment ist von Position 9019 ausgenommen, da es nicht zur Behandlung von Muskelerkrankungen oder als Massageapparat oder -gerät verwendet wird. Das Sortiment ist von Position 9506 ausgenommen, da es nicht zur körperlichen Ertüchtigung dient.
3. Neues Gelenkfahrzeug, seiner Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes für den Holztransport sowohl im Gelände als auch auf Forstwegen bestimmt. Es hat ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 19,7 Tonnen und eine Nutzlast von 8,5 Tonnen. Das Fahrzeug besteht aus — einer vierrädrigen Schleppereinheit mit Dieselmotor, Fahrerkabine sowie einem fest angebrachten Hydraulikkran für Ladearbeiten, — einer durch eine Spezialkupplung mit der Schleppereinheit permanent verbundenen vierrädrigen Ladeinheit für den Transport von Holzstämmen. (Siehe Abbildung A) (*).	8704 22 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8704, 8704 22 und 8704 22 91. Das Fahrzeug ist seiner Beschaffenheit nach im Wesentlichen zum Befördern von Waren bestimmt und nicht zum Ziehen oder Schieben von anderen Fahrzeugen, Geräten oder Lasten. Es erfüllt daher nicht die Voraussetzungen der Anmerkung 2 zum Kapitel 87. Es kann darüber hinaus auch nicht als Kraftfahrzeug zu besonderen Zwecken der Position 8705 angesehen werden.

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
4. Neues, vierrädriges Kraftfahrzeug mit einem Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung mit einem Hubraum von 286 cm³, einem Gesamtgewicht von ungefähr 620 kg und den ungefähren Abmessungen von 263 cm Länge × 122 cm Breite × 122 cm Höhe. Die Fahrzeugnutzlast beträgt ungefähr 364 kg. Die Abmessungen des offenen Ladebereichs betragen 96 cm × 115 cm. Das Fahrzeug hat eine Höchstgeschwindigkeit von 24,1 km/h. Es hat eine offene Fahrerkabine und eine Sitzbank für zwei Personen (einschließlich Fahrer). Es verfügt über einen kippbaren Laderaum mit herunterklappbarer Rückwand. (Siehe Abbildung B) (*).	8704 31 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8704, 8704 31 und 8704 31 91. Das Fahrzeug ist seiner Beschaffenheit nach im Wesentlichen zur Warenbeförderung bestimmt und nicht zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten. Daher erfüllt es nicht die Voraussetzungen der Anmerkung 2 zu Kapitel 87. Darüber hinaus ist es seiner Beschaffenheit nach weder hauptsächlich für die Personenbeförderung bestimmt (Position 8703) noch ist es ein Kraftkarren zum Kurzstreckentransport von Waren (Position 8709).
5. Vierrädriges Kraftfahrzeug mit einem batteriebetriebenen (48 Volt) Antriebsselektromotor, einem Gesamtgewicht von ungefähr 620 kg und den ungefähren Abmessungen von 263 cm Länge × 122 cm Breite × 122 cm Höhe. Die Fahrzeugnutzlast beträgt ungefähr 364 kg. Die Abmessungen des offenen Ladebereichs betragen 96 cm × 115 cm. Das Fahrzeug hat eine Höchstgeschwindigkeit von 24,1 km/h. Es hat eine offene Fahrerkabine und eine Sitzbank für zwei Personen (einschließlich Fahrer). Es verfügt über einen kippbaren Laderaum mit herunterklappbarer Rückwand. (Siehe Abbildung B) (*).	8704 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8704 und 8704 90 00. Das Fahrzeug ist seiner Beschaffenheit nach im Wesentlichen zur Warenbeförderung bestimmt und nicht zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten. Daher erfüllt es nicht die Voraussetzungen der Anmerkung 2 zu Kapitel 87. Darüber hinaus ist es seiner Beschaffenheit nach weder hauptsächlich für die Personenbeförderung bestimmt (Position 8703) noch ist es ein Kraftkarren zum Kurzstreckentransport von Waren (Position 8709).
6. Eine Zusammenstellung verkleinerter Küchengeräte, bestehend aus zwei Kochlöffeln (17 cm lang), einem Spatel (17 cm lang) und zwei Schaufeln (Scheffel) (8 bzw. 11 cm lang), aus Holz, in einer Kunststoffumhüllung verpackt.	9503 70 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9503 und 9503 70 00. Die Zusammenstellung ist durch Anmerkung 1 p) zu Kapitel 44 von diesem Kapitel ausgenommen.

(*) Die Abbildungen dienen lediglich der Illustration.

A)



B)

